

Stalking – was tun?

Ein Ratgeber



BRACHER & PARTNER

Advokatur und Notariat

Stalking hat viele Gesichter. Es kommt in bestehenden Paarbeziehungen vor, häufig in Trennungssituationen, kann aber auch gänzlich unbekannte Drittpersonen treffen. Stalking heisst nichts anderes als „Nachstellen“ und ist schon zu allen Zeiten vorgekommen. Der Begriff «Erotomanie», frei übersetzt Liebeswahn, findet sich bereits in der antiken griechischen und römischen Literatur. Neu haben sich aber durch den technischen Fortschritt bei Smartphones und durch die sozialen Netzwerke wie Facebook, Twitter, Instagram etc. ganz neue Möglichkeiten ergeben, seinem Opfer nachzustellen.

Stalking reicht vom persönlichen Nachstellen, Ausfragen des Bekanntenkreises des Opfers, Telefonanrufen, SMS, WhatsApp, Nachrichten auf dem Anrufbeantworter, Versenden von E-Mails zu allen Tages- und Nachtzeiten bis zu „Liebesbezeugungen“ wie Liebesbriefen, Blumen oder Geschenken.

Wichtig ist, dass die Opfer solcher Handlungen gegenüber dem Täter einmalig und klar zum Ausdruck bringen, dass sie keine Kontaktaufnahme mehr wünschen. Danach muss jeglicher Kontakt von Seiten des Opfers gegenüber dem Täter unterbleiben. Das Opfer soll also nicht auf eine SMS oder eine E-Mail antworten. Dieses Verhalten würde den Täter nur weiter motivieren.

Diese Broschüre gibt einen kurzen Überblick darüber, was in solchen Fällen einerseits zivilrechtlich, andererseits strafrechtlich zu tun ist. Falls Sie Opfer von Stalking sind, so stehen Ihnen die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte von Bracher & Partner, Advokatur und Notariat, in dieser schweren Situation gerne bei und analysieren für Sie den konkreten Sachverhalt.

Anna Murphy, MLaw, Rechtsanwältin
Sarah Schläppi, MLaw, Rechtsanwältin

A. ZIVILRECHTLICHE MASSNAHMEN

1. Fernhalteverfügung

Erste Anlaufstelle bei physischer und psychischer Gewalt ist in aller Regel die Polizei. Diese kann gegen den Gewalttäter eine Wegweisung oder Fernhaltung verfügen. Polizeiliche Wegweisungen oder Fernhaltungen können allerdings nur zeitlich beschränkt für ein paar Tage ausgesprochen werden, danach müssen sie richterlich überprüft werden. Letzteres setzt einen entsprechenden Antrag des Opfers voraus. Es ist deshalb wichtig, dass frühzeitig nach der polizeilichen Wegweisung eine Anwältin / ein Anwalt kontaktiert wird, der die Verlängerung der Wegweisung (Rayonverbot) und je nach Fall auch ein zusätzliches Annäherungs- und/oder Kontaktverbot in die Wege leitet. Es kann in allen Kantonen eine polizeiliche Fernhaltemassnahme im Rahmen eines Verfahrens betreffend Persönlichkeitsschutz oder in einem eherechtlichen Verfahren verlängert werden.

2. Schutzmassnahmen

Der Persönlichkeitsschutz bietet die Möglichkeit folgender Schutzmassnahmen:

- Rayonverbot
- Annäherungsverbot
- Kontaktverbot

Dem Täter kann also nicht nur verboten werden, sich an bestimmten Orten aufzuhalten, sondern auch, sich dem Opfer bis auf eine bestimmte Distanz zu nähern oder mit ihm auf irgendeine Art Kontakt aufzunehmen. Das ist besonders wichtig in Stalking-Fällen, in welchen die Opfer zum Teil täglich hunderte Telefonanrufe, SMS, WhatsApp, E-Mails etc. erhalten. Das Verbot ist unter Androhung der Ungehorsamsstrafe gemäss Art. 292 StGB zu erlassen, damit der Täter im Widerhandlungsfall gebüsst werden kann.

3. Cyber-Mobbing / Stalking

Die Fälle der Belästigung auf sozialen Netzwerken wie Facebook, Twitter, Instagram oder sogar LinkedIn nehmen rapide zu. Gemäss einer im Frühjahr 2015 veröffentlichten ETH-Studie ist im Kanton Zürich bereits jeder zweite Jugendliche Opfer von Cyber-Mobbing geworden. Der hohe Vernetzungsgrad auf den sozialen Netzwerken bietet ganz neue Möglichkeiten, das Opfer zu drangsalieren. So können etwa mit wenigen Mausklicks hunderte Bekannte angeschrieben werden oder etwa verletzendes Inhalte, Fotos, Drohungen usw. in diesem Adressatenkreis ganz einfach veröffentlicht werden. Durch die technischen Möglichkeiten bei Smartphones nehmen bei jungen Erwachsenen die Fälle zu, in welchen zum Beispiel nach Beziehungsende Nacktbilder oder sonstige Fotos in unglücklichen Lebenslagen an das persönliche Umfeld des Opfers oder sogar an den Arbeitsplatz geschickt werden. Auch immer verbreiteter ist das Hochladen von gefilmten Heimpornos auf einschlägige Internetseiten. Nicht zu unterschätzen sind Fälle, in welchen sich der Täter infolge öffentlich zugänglicher, persönlicher Informationen auf sozialen Netzwerken einbildet, das Opfer zu kennen und ihm dann auch im echten Leben nachstellt. Mobiltelefone können gehackt werden, womit der Täter an höchstpersönliche Informationen und umfangreiches Bildmaterial herankommt.

4. Löschen von Profilen / Inhalten im Internet

Im Rahmen einer vorsorglichen Verfügung können auch unbeteiligte Dritte miteinbezogen werden, sofern ihre Rechtsstellung dadurch nicht beeinträchtigt wird. Deshalb können in solchen Fällen bestimmte Webseiten bzw. Betreiber von Webseiten angewiesen werden, etwa ein Profil oder gewisse Inhalte zu löschen oder zu sperren. Das muss umgehend beantragt werden. Der Zeitfaktor ist hier sehr wichtig und das Opfer muss sich deshalb sofort zur Anwältin / zum Anwalt begeben, sobald ein Missbrauch eines Profils festgestellt wird. Ein sogenannter Heimporno ist aus dem Internet beispielsweise innert kürzester Zeit fast nicht mehr zu entfernen, weil er auf den einschlägigen Seiten sehr rasch weltweit zigfach heruntergeladen und andernorts wieder hochgeladen wird. Diese Eigendynamik des Internets setzt dem Recht des Opfers auf Schutz der Persönlichkeit praktische Grenzen. In solchen Fällen ist deshalb so schnell wie möglich zu handeln und es sind alle verfügbaren Möglichkeiten umgehend auszuschöpfen, wenn überhaupt noch etwas erreicht werden soll.

5. Trennung / Scheidung

Häufig sind Täter und Opfer verheiratet. Dann sind gleichzeitig die dringlichen Folgen der Trennung und später die Scheidung zu regeln. Die Schutzmassnahmen des Persönlichkeitsrechts lassen sich ausdrücklich auch in einem eherechtlichen Verfahren durchsetzen.

B. STRAFRECHTLICHE MASSNAHMEN

Oftmals empfiehlt sich bei Stalking eine Kombination von zivilrechtlichen und strafrechtlichen Massnahmen.

1. Strafanzeige / Fernhalteverfügung

Das Opfer hat den Täter klar aufzufordern, die Belästigungen zu unterlassen. Erfolgen diese weiterhin, ist ein Einschalten der Polizei notwendig. Dort wird eine Anzeige aufgegeben, oftmals wegen Nötigung und Missbrauchs einer Fernmeldeanlage, evtl. auch wegen Drohung. Die Anzeige kann auch von einer Rechtsanwältin / einem Rechtsanwalt verfasst und bei der Staatsanwaltschaft eingereicht werden. Dieser Weg empfiehlt sich, wenn es dem Opfer schwer fällt, über das Vorgefallene zu sprechen oder wenn dieses Angst hat, von der Polizei nicht ernst genommen zu werden. In vielen Fällen stellt die Polizei sofort eine Fernhalteverfügung aus, welche es dem Täter für eine gewisse Zeit untersagt, sich dem Opfer zu nähern (vgl. A. 1. oberhalb).

2. Opferhilfe

In Fällen von Stalking ist es oftmals ratsam, sich gleichzeitig bei der Opferhilfe anzumelden. Diese gewährt eine Begleitung und Beratung und zieht – wo notwendig – eine Anwältin / einen Anwalt hinzu.

3. 3-Monatsfrist bei Antragsdelikten / Privatklage

Wichtig ist, dass sich die Betroffenen rasch an die Polizei wenden und eine Anzeige aufgeben oder bei der Anwältin / dem Anwalt melden, damit

eine Anzeige verfasst werden kann. Sind nämlich die Voraussetzungen für ein Officialdelikt nicht erfüllt, welches von Amtes wegen eingeleitet und geführt wird, muss das Opfer innerhalb von 3 Monaten einen Strafantrag einreichen. Als Opfer von Stalking kann man sich im Verfahren gegen den Täter als Privatkläger einschalten. Dies bedeutet, dass man die Bestrafung des Täters verlangen und gleichzeitig zivilrechtliche Forderungen (Schadenersatz und / oder Genugtuung) fordern kann. Es ist ratsam, sich in einem solchen Verfahren als Privatkläger einzubringen, um Anträge stellen und Akteneinsicht verlangen zu können.

4. Ablauf des Strafverfahrens

Nach der Aufgabe einer Anzeige werden sowohl der Täter wie auch das Opfer und allenfalls weitere Personen von der Polizei befragt. Auch die Staatsanwaltschaft als Verfahrensleiterin führt oftmals noch eine Befragung durch. Anschliessend kann die Staatsanwaltschaft den Täter per Strafbefehl verurteilen oder die Akten dem Gericht zur Beurteilung übergeben. Das Opfer hat, wenn es sich als Privatkläger im Verfahren einbringt, Akteneinsicht und das Recht, an den Befragungen teilzunehmen und wo nötig, selber (oder via Rechtsanwältin / Rechtsanwalt) Fragen an den Täter zu stellen.

5. Beweismaterial

Wenn es zu Gewalt und Stalking kommt, ist das Sammeln von Beweismaterial zudem unumgänglich. Insbesondere Arztberichte, Fotografien von Verletzungen, SMS, WhatsApp oder E-Mails von Nachstellungen können für das Verfahren entscheidend sein. Dies betrifft nicht nur die betroffene Person selber sondern auch Verwandte und Bekannte, welche SMS, E-Mails oder ähnliches erhalten.

Als Opfer fühlt man sich oft machtlos. Die aufgezeigten Massnahmen dienen dem Schutz des Opfers. Wichtig ist, dass diese rechtzeitig ergriffen und auch durchgezogen werden, damit eine nachhaltige Wirkung erzielt werden kann.

Bracher & Partner, Advokatur und Notariat

4901 Langenthal
Eisenbahnstrasse 11
Postfach 1661
Tel: 0041 62 916 50 00

3000 Bern 7
Waisenhausplatz 14
Postfach 219
Tel: 0041 31 326 71 71

2503 Biel/Bienne
Salomegasse 13
Tel: 0041 62 916 50 00